

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 122960/III-25/92

Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. 114	-GE/1992
Datum 7. 10. 92	
Verteilt 7. Okt. 1992	

Wien, 25. September 1992
Beauftragter: Dr. Schröder
Nebenstelle: 2531 DW

Dr. Klaus Greber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen
(Fernmeldegesetz 1993), Begutachtungsverfahren

Wir gestatten uns, den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993) zu übermitteln.

Hinsichtlich der Begründung dieser Maßnahme darf auf die
Ausführungen in den Erläuterungen (beiliegend) verwiesen werden.

Der Wortlaut des geltenden Fernmeldegesetzes 1949 ist
beigeschlossen.

Die für das Begutachtungsverfahren vorgesehene Frist endet am
20. November 1992.

Für den Bundesminister
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka

Erda

Beilagen

E N T W U R F

Bundesgesetz betreffend das Fernmeldewesen
(Fernmeldegesetz 1993)

1. Abschnitt

Fernmeldeanlagen, Fernmeldegeheimnis

- § 1: Begriffsbestimmungen, technische Anforderungen
- § 2: Mißbräuchliche Verwendung
- § 3: Geheimhaltungspflicht

2. Abschnitt

Bewilligungsrecht

- § 4: Bewilligungspflicht
- § 5: Einfuhr, Herstellung, Vertrieb und Besitz von Funkanlagen
- § 6: Zulassung von Funkanlagen
- § 7: Zulassung von Endgeräten
- § 8: Verwendung der Endgeräte
- § 9: Bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen
- § 10: Fernmeldeanlagen auf Fahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln
- § 11: Verwendung der bewilligten Anlagen
- § 12: Ablehnung von Anträgen auf Bewilligung
- § 13: Auflagen
- § 14: Nachträgliche Änderung der Bewilligung
- § 15: Erlöschen der Bewilligung

3. Abschnitt

Fernmeldedienste

- § 16: Fernmeldedienste
- § 17: Anzeigepflicht
- § 18: Reservierte Fernmeldedienste
- § 19: Konzessionspflicht
- § 20: Pflichten des Konzessionsinhabers
- § 21: Erlöschen der Konzession

4. Abschnitt

Aufsichtsrecht

- § 22: Umfang des Aufsichtsrechts
- § 23: Aufsichtsmaßnahmen
- § 24: Einstellung des Betriebes

5. Abschnitt

Behörden, Verfahren, Gebühren

- § 25: Zulassungsbüro
- § 26: Fernmeldebüros
- § 27: Verfahren
- § 28: Verhältnis zu anderen Behörden
- § 29: Gebühren

6. Abschnitt

Strafbestimmungen, Gebührenhinterziehung

- § 30: Geheimnismißbrauch
- § 31: Verletzung von Rechten der Benützer
- § 32: Verwaltungsstrafbestimmungen
- § 33: Gebührenentziehung

7. Abschnitt

Die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV)

- § 34: Bereitstellung des öffentlichen Fernmeldenetzes; Erbringung von Fernmeldediensten
- § 35: Rechtsbeziehungen zwischen PTV und ihren Kunden
- § 36: Entgelte

8. Abschnitt

Haftung

- § 37: Haftung für Dienstleistungen, deren Erbringung der PTV vorbehalten ist
- § 38: Haftung für sonstige Dienstleistungen

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 39: Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 40: Übergangsbestimmungen
- § 41: Erlassung von Geschäftsbedingungen
- § 42: Verweisungen
- § 43: Vollziehung
- § 44: Inkrafttreten

1. Abschnitt

Fernmeldeanlagen, Fernmeldegeheimnis

Begriffsbestimmungen, technische Anforderungen

§ 1.(1) In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff

1. "Fernmeldeanlagen" alle technischen Anlagen zur Aussendung, zur Übertragung oder zum Empfang von Nachrichten, sei es auf dem Leitungs- oder Funkweg, auf optischem Wege oder mittels anderer elektromagnetischer Systeme; Nachrichten umfassen Zeichen, Signale, Schriften, Bilder, Schallwellen oder Mitteilungen jeder Art;
2. "Funkanlagen" alle Fernmeldeanlagen, die elektromagnetische Wellen verwenden, die sich ohne künstliche Führung im freien Raum ausbreiten;
3. "Öffentliches Fernmeldenetz" die Gesamtheit aller von der PTV bereitgestellten Übertragungswege und Einrichtungen zu ihrer Verbindung;
4. "Endgeräte" alle zur Aussendung oder zum Empfang von Nachrichten dienenden Fernmeldeanlagen, die zur Verbindung mit den Abschlußpunkten des öffentlichen Fernmeldenetzes bestimmt sind.

(2) Fernmeldeanlagen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den jeweils anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Verträgen zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

(3) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Fernmeldeanlagen müssen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der ungestörte Betrieb anderer Fernmeldeanlagen gewährleistet sein. Bei der Gestaltung von Fernmeldeanlagen ist auf die Erfordernisse des Umweltschutzes Bedacht zu nehmen.

Mißbräuchliche Verwendung

§ 2.(1) Inhaber von Fernmeldeanlagen haben alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung der Anlage ausschließen.

- 7 -

(2) Als mißbräuchliche Verwendung ist anzusehen:

1. Jede Nachrichtenübermittlung, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen die Gesetze verstößt;
2. jede Verletzung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den geltenden internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht;
3. jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer bewilligungspflichtigen Fernmeldeanlage entspricht;
4. die widerrechtliche Erbringung von Fernmeldediensten.

Geheimhaltungspflicht

§ 3.(1) Personen, die im Rahmen der Erbringung öffentlicher Fernmeldedienste Fernmeldeanlagen bedienen, instandhalten oder beaufsichtigen, sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen, die auf solchen Fernmeldeanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind, sowie der Tatsachen eines solchen Fernmeldeverkehrs zwischen bestimmten Personen verpflichtet.

(2) Werden durch eine Funkanlage unbefugt Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage ausgehen und für diese Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufgezeichnet noch Unbefugten mitgeteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet werden.

(3) Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 sind nur im Rahmen der Bestimmungen des Art. 10a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 8/1974 zulässig.

2. Abschnitt

Bewilligungsrecht

Bewilligungspflicht

§ 4.(1) Die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldeanlagen ist nur mit Bewilligung zulässig.

- (2) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage ist das nachgeordnete Fernmeldebüro zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Fernmeldeanlage betrieben werden soll.
- (3) Soll eine Fernmeldeanlage im Wirkungsbereich zweier oder mehrerer nachgeordneter Fernmeldebüros errichtet und betrieben werden, so ist für die Entscheidung das nachgeordnete Fernmeldebüro zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der (Wohn-)Sitz des Antragstellers befindet.
- (4) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen auf österreichischen Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln ist das nachgeordnete Fernmeldebüro zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der (Wohn-)Sitz des Antragstellers befindet.

Einfuhr, Herstellung, Vertrieb und Besitz von Funkanlagen

- § 5.(1) Die Einfuhr, die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen ist nur mit Bewilligung zulässig. Als Endgeräte zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Funkanlagen bedürfen keiner derartigen Bewilligung.
- (2) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung nach Abs.1 ist das nachgeordnete Fernmeldebüro zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der (Wohn-)Sitz des Antragstellers befindet.

Zulassung von Funkanlagen

- § 6.(1) Unabhängig von einem Bewilligungsverfahren kann das Zulassungsbüro auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers erklären, daß eine Funkanlage, sofern sie eine Typenbezeichnung und den Namen des Herstellers (Typenschild) trägt, den nach § 1 Abs. 2 und 3 zu fordernden Voraussetzungen entspricht. Die zu erfüllenden technischen Voraussetzungen sind in geeigneter Form kundzumachen.

- 9 -

- (2) Neben Baumustern, Beschreibungen und Schaltplänen können zur Beurteilung des Antrages auf Zulassung auch Gutachten anderer befugter Prüfstellen herangezogen werden.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die zur Type gehörende Funkanlage den Erfordernissen nach Abs. 1 nicht mehr entspricht.
- (4) Eine Funkanlage gehört dann zu der zugelassenen Type, wenn sie nach den bei der Überprüfung vorgelegenen Beschreibungen und Schaltplänen gebaut ist und wenn ihre Bezeichnung auf dem Typenschild mit der Bezeichnung der überprüften Type übereinstimmt. Im Falle von Abweichungen in der Konstruktion oder in der Typenbezeichnung ist eine Funkanlage nicht als zur betreffenden Type gehörend anzusehen.

Zulassung von Endgeräten

- § 7.(1) Das Zulassungsbüro kann auf Antrag erklären, daß ein bestimmtes Endgerät, sofern es eine Typenbezeichnung und den Namen des Herstellers (Typenschild) trägt, zur Verbindung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz zugelassen ist, wenn jede Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs durch die Verbindung dieses Endgerätes mit dem öffentlichen Fernmeldenetz und seinem dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechenden Betrieb, insbesondere infolge von Störungen anderer Fernmeldeanlagen durch dieses Endgerät oder umgekehrt, ausgeschlossen werden kann. Die zu erfüllenden technischen Voraussetzungen sind in geeigneter Form kundzumachen.
- (2) Für die Prüfung des Endgerätes und den Widerruf der Zulassung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.
 - (3) Nicht zugelassene oder nicht entsprechend gekennzeichnete Endgeräte dürfen weder mit dem öffentlichen Netz verbunden und betrieben noch angeboten oder vertrieben werden.

Verwendung der Endgeräte

- § 8.(1) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte dürfen ohne Bewilligung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz verbunden und ihrem jeweiligen Verwendungszweck entsprechend betrieben werden, auch wenn sie Funkanlagen sind.
- (2) Betreiber von Endgeräten haben für deren ordnungsgemäße und fachkundige Instandhaltung sowie deren zweckentsprechende Verwendung zu sorgen.

Bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen

- § 9.(1) Ohne Bewilligung können, soweit sie mit keinen anderen Fernmeldeanlagen verbunden sind, errichtet und betrieben werden:
1. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste ein und derselben Behörde des Bundes oder eines Landes dienen;
 2. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich Zwecken des Betriebes öffentlicher Eisenbahnen dienen;
 3. Fernmeldeanlagen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes;
 4. Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes oder innerhalb der Grenzen zusammenhängender Liegenschaften desselben Eigentümers, wenn kein Teil der Anlage öffentliches Gut, fremde Liegenschaften, ein öffentliches Gewässer, ein fremdes Privatgewässer oder einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt;
 5. Fernmeldeanlagen von Stromversorgungsunternehmen, die ausschließlich der Übertragung von Signalen, die für den Verbundbetrieb notwendig sind, dienen;
 6. Fernmeldeanlagen, die ausschließlich für Zwecke der Landesverteidigung errichtet und betrieben werden;
 7. Fernmeldeanlagen, die ausschließlich aus Übertragungswegen des öffentlichen Fernmeldenetzes sowie zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Endgeräten bestehen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Funkanlagen.

- (3) Die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldeanlagen sowie die Einfuhr, die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen durch die PTV bedürfen keiner Bewilligung.
- (4) Soweit dies mit dem Interesse an einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Fernmeldeverkehr vereinbar ist, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen sowie die Einfuhr, die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Funkanlagen auch allgemein für bestimmte Gerätearten oder -typen mit Verordnung bewilligen.

Fernmeldeanlagen auf Fahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln

- §10.(1) Auf österreichischen Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln dürfen Fernmeldeanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind, nur mit Bewilligung errichtet und betrieben werden.
- (2) Die Bestimmungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen und Luftfahrzeugen, die sich im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten, erläßt das Fernmeldezentralbüro im Einvernehmen mit der Schifffahrt- bzw. Luftfahrtbehörde unter Beachtung der hiefür in Frage kommenden zwischenstaatlichen Übereinkommen.

Verwendung der bewilligten Anlagen

- §11.(1) Bewilligte Fernmeldeanlagen dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie an den in der Bewilligung angegebenen Standorten, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.
- (2) Jede Standortänderung, bei beweglichen Anlagen jede Verwendung außerhalb des in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebietes, sowie jede technische Änderung der Anlage bedarf, soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, der vorherigen Bewilligung des zuständigen Fernmeldebüros.

- (3) Funkanlagen dürfen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung zugeteilten Frequenzen und Rufzeichen betrieben werden.
- (4) Durch die Zuteilung der Frequenzen wird keine Gewähr hinsichtlich der Qualität der Funkverbindung übernommen.

Ablehnung von Anträgen auf Bewilligung

- §12.(1) Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage kann abgelehnt werden,
- 1. wenn die Fernmeldeanlage den nach § 1 Abs. 2 und 3 zu fordernden Voraussetzungen nicht entspricht, insbesondere wenn Störungen anderer Fernmeldeanlagen nicht ausgeschlossen werden können;
 - 2. wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Fernmeldeanlage wirtschaftliche Interessen des Betreibers des öffentlichen Fernmeldenetzes wesentlich beeinträchtigt werden oder dem Verkehrsbedürfnis mit der nötigen Sicherheit und Schnelligkeit durch bereits bestehende Fernmeldeanlagen entsprochen werden kann;
 - 3. wenn der Antragsteller trotz Mahnung mit der Bezahlung von Bewilligungsgebühren im Rückstand ist.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn dem Verkehrsbedürfnis durch Errichtung entsprechender Leitungswege, deren Kosten nicht wesentlich höher liegen als die der beantragten Funkverbindung, innerhalb angemessener Frist entsprochen werden kann, oder wenn die erforderlichen Frequenzen im Interesse des wirtschaftlichen Ausbaues und störungsfreien Betriebes öffentlichen Zwecken dienender Fernmeldeanlagen nicht zugeteilt werden können.
- (3) Der Antrag auf Bewilligung zur Einfuhr, zur Herstellung oder zum Vertrieb von Funkanlagen kann abgelehnt werden,
- 1. wenn die Funkanlagen nicht den Anforderungen nach § 1 Abs. 2 und 3 entsprechen, insbesondere wenn für den Fall ihrer Inbetriebnahme Störungen anderer Fernmeldeanlagen nicht ausgeschlossen werden können;

2. wenn der Antragsteller trotz Mahnung mit der Bezahlung von Bewilligungsgebühren im Rückstand ist.

Auflagen

- §13.(1) Die Bewilligung hat die zu erfüllenden Auflagen zu enthalten. Mit ihnen können Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.
- (2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen, die Breitbandübertragungswege verwenden, kann insbesondere die Auflage enthalten, daß - soweit dies im Interesse des wirtschaftlichen Ausbaues des öffentlichen Fernmeldenetzes liegt - zur Gänze oder teilweise Breitbandübertragungswege der PTV zu benützen sind.

Nachträgliche Änderung der Bewilligung

- §14.(1) Die Fernmeldebüros können die erteilten Bewilligungen und die zu erfüllenden Auflagen jederzeit ändern, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Belangen, zur Sicherung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs oder aufgrund der nach den internationalen Verträgen zu fordernden Voraussetzungen erforderlich ist. Der Inhaber der Bewilligung hat jeder angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen.
- (2) Eine Verfügung nach Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Erlöschen der Bewilligung

- §15.(1) Die Bewilligung erlischt
1. durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. durch Verzicht seitens des Bewilligungsinhabers;
 3. durch Widerruf seitens des Fernmeldebüros, das die Bewilligung erteilt hat;

4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers.
- (2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage erlischt ferner nach zwölf Monaten vom Tage der Bewilligungserteilung an gerechnet, wenn die Anlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht betriebsbereit gestellt ist. Bei Anlagen, die umfangreichere Herstellungsarbeiten erfordern, kann die Frist auf bis zu zwei Jahre erstreckt werden.
- (3) Der Widerruf kann ausgesprochen werden,
1. wenn die Fernmeldeanlage nicht mehr den nach § 1 Abs. 2 und 3 zu fordernden Voraussetzungen entspricht;
 2. wenn dies zur Sicherung des ungestörten Betriebes von Fernmeldeanlagen öffentlicher Fernmeldedienste erforderlich ist;
 3. wenn der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund der Bewilligung zu erfüllenden Auflagen gröblich oder wiederholt verstößt;
 4. wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind;
 5. wenn der Bewilligungsinhaber trotz Mahnung mit der Bezahlung von Bewilligungsgebühren im Rückstand ist.
- (4) Eine Verfügung nach Abs. 3 begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei dem Fernmeldebüro zu erfolgen, das die Bewilligung erteilt hat.
- (6) Bei Erlöschen der Bewilligung ist die Fernmeldeanlage sofort außer Betrieb zu setzen und in angemessener Frist abzutragen. Der weitere Verbleib von Funkanlagen ist dem Fernmeldebüro anzuzeigen.

3. Abschnitt

Fernmeldedienste

Fernmeldedienste

- §16.(1) Fernmeldedienste bestehen aus der Übermittlung von Nachrichten im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 für Dritte unter Verwendung von Fernmeldeanlagen. Fernmeldedienste sind unter Verwendung des öffentlichen Fernmeldenetzes oder bewilligter Funkanlagen zu erbringen.
- (2) Öffentliche Fernmeldedienste sind solche, die jedermann zu gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen kann.
- (3) Bei der Erbringung von Fernmeldediensten hat der Betreiber alle geeigneten und nach den jeweiligen Umständen zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, die einen Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausschließen.

Anzeigepflicht

- §17.(1) Das Anbieten von Fernmeldediensten ist vom Betreiber dem nachgeordneten Fernmeldebüro, in dessen Wirkungsbereich der (Wohn-)Sitz des Betreibers liegt, vor Betriebsaufnahme schriftlich unter Angabe der erforderlichen technischen und betrieblichen Merkmale anzuzeigen.
- (2) Das Fernmeldebüro kann die Aufnahme oder Änderung des Betriebes innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Anzeige untersagen, wenn Störungen oder Beeinträchtigungen anderer Fernmeldedienste nicht auszuschließen sind.
- (3) Das Fernmeldebüro kann nachträglich die Änderung oder Einstellung des Betriebes verfügen, wenn dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ungestörten Erbringung von öffentlichen Fernmeldediensten erforderlich ist.

- (4) Bei einer Verfügung nach Abs. 3 ist unter Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Betreibers vorzugehen.
- (5) Eine Verfügung nach Abs. 3 begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Reservierte Fernmeldedienste

§18.(1) Reservierte Fernmeldedienste sind der Telefondienst, der Telegrammdienst und der Telexdienst.

- (2) Reservierte Fernmeldedienste sind durch die PTV zu erbringen.

Konzessionspflicht

- §19.(1) Wenn und soweit die Erbringung reservierter Fernmeldedienste durch andere als die PTV im öffentlichen Interesse erforderlich ist und dadurch bestehende reservierte Dienste nicht beeinträchtigt werden, kann das Fernmeldezentralbüro eine Konzession zur Erbringung reservierter Fernmeldedienste erteilen. Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Vor Erteilung einer Konzession ist der PTV Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.
 - (3) Die Konzession kann befristet, auf bestimmte Versorgungsgebiete und auf bestimmte reservierte Fernmeldedienste beschränkt erteilt werden. Sie kann Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme, des Angebots an Fernmeldediensten und der Zusammenarbeit mit der PTV enthalten, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Konzession und die darin enthaltenen Auflagen können im öffentlichen Interesse auch nachträglich geändert werden. Eine solche Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
 - (4) Die Konzession ist nicht übertragbar.

Pflichten des Konzessionsinhabers

- §20.(1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die in der Konzession enthaltenen Auflagen zu erfüllen. Er hat im Rahmen der Konzession jedermann zu gleichen Bedingungen die Inanspruchnahme reservierter Fernmeldedienste in angemessener Qualität zu ermöglichen.
- (2) Geschäftsbedingungen für reservierte Fernmeldedienste sind in geeigneter Form kundzumachen.

Erlöschen der Konzession

- §21.(1) Die Konzession erlischt
1. durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. durch Verzicht seitens des Konzessionsinhabers;
 3. durch Widerruf seitens des Fernmeldezentralbüros;
 4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers;
- (2) Die Konzession kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder der Konzessionsinhaber seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt.
- (3) Eine Verfügung nach Abs. 2 begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

4. Abschnitt

Aufsichtsrecht

Umfang des Aufsichtsrechts

- §22.(1) Bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen unterliegen dem Aufsichtsrecht der Fernmeldebüros.

- (2) Dem Aufsichtsrecht der Fernmeldebüros unterliegen ferner die Fernmeldedienste hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die reservierten Fernmeldedienste darüberhinaus hinsichtlich der Einhaltung der mit der Konzession auferlegten Verpflichtungen.
- (3) Die Fernmeldebüros sind berechtigt, Fernmeldeanlagen oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der mit einer allfälligen Bewilligung erteilten Auflagen zu überprüfen. Den Organen der Fernmeldebüros, die sich gehörig ausweisen, ist zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich solche Anlagen befinden, zu gestatten. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb zu geben. Bewilligungs- und Konzessionsurkunden sind auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Wenn es die Prüfung von Funkanlagen erfordert, sind diese auf Verlangen der Fernmeldebüros vom Bewilligungsinhaber auf seine Kosten an dem dafür bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt zur Prüfung bereitzustellen.

Aufsichtsmaßnahmen

- §23.(1) Bei Störungen einer Fernmeldeanlage durch eine andere Fernmeldeanlage können die Fernmeldebüros alle Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.
- (2) Unbefugt oder sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Fernmeldeanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden.

Einstellung des Betriebes

- §24.(1) Die Fernmeldebüros können aus öffentlichen Rücksichten den Betrieb von Fernmeldeanlagen ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fernmeldeanlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einstellen und die Benützung der für den öffentlichen Verkehr

- 19 -

bestimmten Fernmeldeanlagen zeitweisen Beschränkungen unterwerfen.

- (2) Eine Verfügung nach Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

5. Abschnitt

Behörden, Verfahren, Gebühren

Zulassungsbüro

§25.(1) Der örtliche Wirkungsbereich des Zulassungsbüros umfaßt das gesamte Bundesgebiet.

- (2) Der sachliche Wirkungsbereich des Zulassungsbüros umfaßt
1. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Funkanlagen nach § 6;
 2. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Endgeräten nach § 7.

Fernmeldebüros

§26.(1) Fernmeldebüros sind das beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingerichtete Fernmeldezentralbüro und die nachgeordneten Fernmeldebüros.

- (2) Der örtliche Wirkungsbereich des Fernmeldezentralbüros umfaßt das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der örtliche Wirkungsbereich der nachgeordneten Fernmeldebüros umfaßt
1. für das Fernmeldebüro Graz das Land Steiermark;
 2. für das Fernmeldebüro Innsbruck die Länder Tirol und Vorarlberg;
 3. für das Fernmeldebüro Klagenfurt das Land Kärnten;
 4. für das Fernmeldebüro Linz die Länder Oberösterreich und Salzburg;
 5. für das Fernmeldebüro Wien die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien.

(4) Der sachliche Wirkungsbereich der nachgeordneten Fernmeldebüros umfaßt

1. die Erteilung, die nachträgliche Änderung und den Widerruf von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen sowie zur Einfuhr, zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Funkanlagen;
2. die Ausübung des Aufsichtsrechts;
3. die Einstellung des Fernmeldebetriebes nach § 24;
4. die Untersagung der Erbringung von Fernmeldediensten nach § 17 Abs. 2;
5. die Verfügung der Änderung oder Einstellung des Betriebes nach § 17 Abs. 3;
6. die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 32.

(5) Der sachliche Wirkungsbereich des Fernmeldezentralbüros umfaßt, soweit nicht die Zuständigkeit eines unabhängigen Verwaltungs-senats gegeben ist,

1. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der nachgeordneten Fernmeldebüros und des Zulassungsbüros;
2. die Erlassung und Handhabung der zur Durchführung der internationalen Verträge erforderlichen Vorschriften;
3. die Einstellung des Fernmeldebetriebes nach § 24, wenn diese Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer nachgeordneter Fernmeldebüros betrifft;
4. die Untersagung der Erbringung von Fernmeldediensten nach § 17 Abs. 2, wenn diese Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer nachgeordneter Fernmeldebüros betrifft;
5. die Verfügung der Änderung oder Einstellung des Betriebes nach § 17 Abs. 3, wenn diese Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer nachgeordneter Fernmeldebüros betrifft;
6. die Festlegung der für die Zulassung von Endgeräten zu erfüllenden technischen Voraussetzungen;
7. die Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf von Konzessionen zur Erbringung reservierter Fernmeldedienste.

Verfahren

§27. Auf das Verfahren vor dem Zulassungsbüro und den Fernmeldebüros finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.

Verhältnis zu anderen Behörden

- §28.(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, an Orten aber, wo die Geschäfte des örtlichen Sicherheitsdienstes von Bundespolizeibehörden besorgt werden, die Bundespolizeibehörden, haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den Fernmeldebüros Hilfe zu leisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Personen, die sich außerhalb des Bezirkes aufhalten, in dem das örtlich zuständige Fernmeldebüro seinen Sitz hat, und Personen, die einer Ladung keine Folge leisten, auf Ersuchen zu vernehmen sowie die Fernmeldebüros bei der Vollstreckung ihrer Bescheide zur Überwindung eines der Vollstreckung entgegengesetzten Widerstandes zu unterstützen.
- (2) Die Organe der Fernmeldebüros können zur Beseitigung eines ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane unmittelbar in Anspruch nehmen.

Gebühren

- §29.(1) Für die Bewilligung von Fernmeldeanlagen sind Gebühren nach den Bestimmungen des Fernmeldegebührengesetzes zu entrichten.
- (2) Für die Zulassung von Funkanlagen und Endgeräten sind Gebühren im Ausmaß der erwachsenden Kosten zu entrichten.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen, Gebührenentziehung

Geheimnismißbrauch

- §30.(1) Wer in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen entgegen § 3 Abs. 2 Nachrichten aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

- (2) Der Täter ist nur auf Antrag des Inhabers der Fernmeldeanlage zu verfolgen, von der die aufgezeichnete, mitgeteilte oder verwertete Nachricht übermittelt worden ist.

Verletzung von Rechten der Benutzer

§31.(1) Eine im § 3 Abs. 1 bezeichnete Person, die

1. unbefugt über die Tatsachen oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt, selbst wahrzunehmen,
 2. unbefugt ein Telegramm, das einer zum öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldedienststelle anvertraut wurde, öffnet oder seinem Inhalt nachforscht,
 3. eine Nachricht fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt, unrichtig vermittelt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,
 4. einem Unbefugten eine der in den Z 2 und 3 bezeichneten Handlungen gestattet oder erleichtert,
- ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

- (2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§32.(1) Wer

1. unbefugt eine Fernmeldeanlage errichtet, ändert oder betreibt,
2. unbefugt Funkanlagen einführt, herstellt, vertreibt oder besitzt,
3. nicht zugelassene oder nicht entsprechend gekennzeichnete Endgeräte anbietet oder vertreibt,
4. seine Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 verletzt,
5. einer auf Grund des § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder sonst widerrechtlich Fernmeldedienste erbringt,
6. einen reservierten Fernmeldedienst entgegen den §§ 19 oder 20 erbringt,

7. einer auf Grund der §§ 23 oder 24 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
8. eine Fernmeldeanlage mißbräuchlich verwendet,
- macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist - sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung begründet wird - mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.
- (2) Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden.
- (3) Haus- und Personendurchsuchungen wegen einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung können von den Sicherheitsbehörden angeordnet und bei Gefahr im Verzug auch von ihren Organen oder der Bundesgendarmerie aus eigener Macht vorgenommen werden.
- (4) Die nach diesem Gesetz durch die Fernmeldebüros verhängten Geldstrafen fallen dem Bund zu.

Gebührenentziehung

- §33.(1) Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt, daß jemand durch das widerrechtliche Errichten oder Betreiben einer Fernmeldeanlage Gebühren entzogen hat, so kann das Fernmeldebüro, ungeachtet der wegen der widerrechtlichen Handlung verhängten Strafe, dem Schuldigen die entzogene Gebühr bis zum zehnfachen Ausmaß der entgangenen Gebühren nach den im Zeitpunkt der Feststellung der widerrechtlichen Handlung geltenden Sätzen vorschreiben.
- (2) Die derart vorgeschriebene Gebühr fällt dem Bund zu.

7. Abschnitt

Die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV)

Bereitstellung des öffentlichen Fernmeldenetzes; Erbringung von Fernmeldediensten

- §34.(1) Die PTV hat eine moderne und ausgewogene Fernmeldeinfrastruktur bereitzustellen und dabei auf technische Entwicklungen sowie auf gesamtwirtschaftliche, regionale und soziale Aspekte Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Bereitstellung des öffentlichen Fernmeldenetzes ist der PTV vorbehalten. Die PTV ist verpflichtet, das öffentliche Fernmeldenetz so auszubauen, daß Übertragungswege für Fernmeldeanlagen dem jeweiligen Stand der Technik und den Kundenbedürfnissen entsprechend innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Die PTV hat reservierte Fernmeldedienste bereitzustellen und Geschäftsbedingungen für deren Inanspruchnahme zu erlassen.
- (4) Andere Fernmeldedienste sowie mit der Erbringung von Fernmeldediensten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Leistungen kann die PTV im Wettbewerb mit anderen Anbietern erbringen. Gewinne aus reservierten Fernmeldediensten dürfen die Tarifgestaltung bei anderen Fernmeldediensten und sonstigen Leistungen nicht beeinflussen.

Rechtsbeziehungen zwischen PTV und ihren Kunden

- §35.(1) Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der PTV im Bereich des Fernmeldewesens entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. Die Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der PTV und ihren Kunden.
- (2) Die Geschäftsbedingungen haben auf objektiven Maßstäben zu beruhen und sind von der PTV in geeigneter Form kundzumachen.

- (3) Jedermann ist berechtigt, unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen die betreffenden Leistungen der PTV in Anspruch zu nehmen.
- (4) Änderungen der Geschäftsbedingungen sind mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit in geeigneter Form kundzumachen.

Entgelte

- §36.(1) Die PTV hat die Entgelte für ihre Leistungen im Bereich des Fernmeldewesens unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die von ihr zu erfüllenden Aufgaben und ihre Ertragslage zu gestalten. Die Entgelte sind in den Geschäftsbedingungen zu regeln.
- (2) Bezweifelt ein Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung zur Bezahlung vorgeschriebenen Betrages, so hat die PTV auf schriftlichen Antrag alle der Ermittlung dieses Betrages zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses dieser Überprüfung die Richtigkeit der Rechnung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages bleibt von der Einleitung eines solchen Verfahrens unberührt. Der Kunde kann den ordentlichen Rechtsweg nach Abschluß dieses Verfahrens oder nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung beschreiten.

8. Abschnitt

Haftung

Haftung für Dienstleistungen, deren Erbringung der PTV vorbehalten ist

- §37. Die PTV haftet weder hinsichtlich der Besorgung der reservierten Fernmeldedienste noch hinsichtlich der Überlassung von Übertragungswegen. Für betriebsunfähig gewordene Übertragungseinrichtungen sind die für die Dauer der Betriebsunfähigkeit für den Übertragungsweg erfolgten Zahlungen zu erstatten, falls die Betriebsunfähigkeit, nachdem sie der PTV bekanntgeworden ist, länger als vierzehn Tage gedauert hat.

Haftung für sonstige Dienstleistungen

§38. Erbringer von Fernmeldediensten haften hinsichtlich der Besorgung von Fernmeldediensten und für sonstige Leistungen, die mit der Erbringung von Fernmeldediensten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, für einen positiven Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 100 000 S, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit zehn Millionen Schilling beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die Ersatzpflicht entfällt zur Gänze, wenn jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wurde oder der Schaden auch bei Einhaltung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§39. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974,
2. folgende gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, als Bundesgesetz geltenden Verordnungen:
 - a) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 6. Juni 1955 über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger (Funknachrichtenverordnung), BGBl. Nr. 132/1955;
 - b) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. Oktober 1955 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen (Fernschreibverordnung), BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965;

- 27 -

- c) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1977;
- d) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 15. April 1964 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen (Telegraphenordnung), BGBl. Nr. 83/1964, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1977;
- e) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13. Oktober 1964 über die Benützung des für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernsprechnetzes mit privaten Bildtelegraphengeräten für Bildübertragungen (Bildübertragungsordnung), BGBl. Nr. 247/1964;
- f) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 10. November 1966 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernsprechanlagen (Fernsprechordnung), BGBl. Nr. 276/1966.

Übergangsbestimmungen

§40.(1) Die in folgenden gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, als Bundesgesetz geltenden Verordnungen den Fernmeldebehörden zukommenden Aufgaben und Befugnisse gehen auf die Fernmeldebüros über, wobei für die oberste Fernmeldebehörde das Fernmeldezentralbüro und für die Fernmeldebehörde I. Instanz das jeweils örtlich zuständige nachgeordnete Fernmeldebüro tritt:

- a) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen (Amateurfunkverordnung), BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962,
- b) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung), BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1978,

c) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und
verstaatlichte Unternehmungen vom 6. April 1967 über
Funker-Zeugnisse (Funker-Zeugnisverordnung),
BGBl. Nr. 139/1967.

- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige
Verwaltungsverfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses
Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende
Bewilligungen, Konzessionen und Zulassungen bleiben aufrecht;
Bewilligungen, auf die die Regelung nach § 9 Abs. 1
Z 7 zutrifft, erlöschen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Erlassung von Geschäftsbedingungen

§41.(1) Geschäftsbedingungen (§ 35) einschließlich der Entgeltregelungen
(§ 36) sind spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Bundesgesetzes zu erlassen.

- (2) Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsbedingungen sind die
Abschnitte I, II und IV der im § 39 Z 2 lit. b sowie die in § 39
Z 2 lit. d, e und f genannten Rechtsvorschriften als
Geschäftsbedingungen sinngemäß anzuwenden.

- (3) Bis zum Inkrafttreten der Entgeltregelungen nach Abs. 1 gelten
die in der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz BGBl. Nr. 170/1970,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1991, in
den Abschnitten I bis VI enthaltenen Bestimmungen über die
Bemessung und Entrichtung von Benützungsgebühren als Regelungen
im Sinne des Abs. 1; § 52 der vorgenannten Anlage gilt mit der
Maßgabe, daß über Einsprüche gegen einschlägige Entscheidungen
die nachgeordneten Fernmeldebüros entscheiden.

Verweisungen

§42. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind
als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

- 29 -

Vollziehung

§43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Inkrafttreten

§44. Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Ausarbeitung verfassungskonformer und die internationale Rechtsentwicklung berücksichtigender, ausreichend flexibler Rechtsnormen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens.

Ziel:

Die Neukonzeption des Fernmelderechts soll insbesondere den neuen Technologien und neuen Diensten, vor allem aber auch dem geänderten Verständnis und einer neuen Einstellung des Einzelnen und der Gesellschaft zur Telekommunikation Rechnung tragen.

Inhalt:

- Trennung hoheitliche - betriebliche Aufgaben
- Wettbewerb bei Fernmeldediensten
- Rechtsbeziehungen zum Kunden auf privatrechtlicher Basis

Kosten:

Der vorliegende Entwurf ist unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität konzipiert.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf ist unter dem Gesichtspunkt der EG-Konformität konzipiert.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das derzeit geltende österreichische Fernmelderecht geht im wesentlichen auf das aus dem Jahre 1949 stammende Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170, zuletzt abgeändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974, zurück sowie auf dessen neun Durchführungsverordnungen, welche die einzelnen Sachbereiche des Fernmelderechts teils bewilligungsrechtlich, teils benützungsrechtlich regeln. Diese Verordnungen wurden mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1972 en bloc auf Gesetzesstufe gestellt und in der Folge zum Teil novelliert. Die betreffenden Rechtsnormen haben sich zwar als ausreichend flexibel gezeigt und in der Praxis gut bewährt; neue Technologien und neue Fernmeldedienste, vor allem aber das geänderte Verständnis und die neue Einstellung des Einzelnen und der Gesellschaft zur Telekommunikation lassen jedoch eine grundlegende Neukonzeption der einschlägigen Vorschriften wünschenswert erscheinen.

Zur Vorbereitung der legislatischen Arbeiten hat daher das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Ende 1989 der Wirtschaftsuniversität Wien einen Forschungsauftrag zur Durchführung einer internationalen rechtsvergleichenden Studie erteilt. Das Ergebnis dieser Studie und die erforderliche Anpassung des österreichischen Fernmelderechts an das einschlägige EG-Gedankengut (insbesondere bezüglich der Liberalisierung des Telekommunikationswesens) haben den nunmehr vorgelegten Entwurf maßgeblich geprägt.

Eine wichtige Zielvorgabe für das neue Fernmelderecht bestand insbesondere darin, für die schon bisher in vielen Bereichen des Telekommunikationswesens pragmatisch entwickelten, von den Grundsätzen der Kundenfreundlichkeit und unbürokratischen Geschäftsführung geleiteten Verwaltungspraktiken eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung zu schaffen.

Eine ganz wesentliche Neuerung sieht der Entwurf durch die vollständige funktionelle und organisatorische Trennung des behördlichen Bereiches vom Bereich des Dienstleistungsunternehmens vor. Der behördliche Bereich wird auf ein Minimum an staatlichen Ordnungsaufgaben beschränkt sein. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstleistungsunternehmen Post- und Telegraphenverwaltung einerseits und den Kunden dieses Unternehmens andererseits werden auf privatrechtlicher Basis geregelt sein, sodaß in Streitfällen nicht wie bisher Verwaltungsbehörden, sondern unabhängige Gerichte zu entscheiden haben werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Legaldefinition des Begriffs "Fernmeldeanlagen" folgt jener des - praktisch weltweit geltenden - Internationalen Fernmeldevertrages (Nairobi, 1982). Der Begriff "Funkanlagen" umfaßt im Unterschied zur bisherigen Regelung nicht mehr jene leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen, die Frequenzen über 10 kHz verwenden.

Zu § 1 Abs. 2:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 1 Abs. 3:

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie auch der Schutz des ungestörten Betriebes von Fernmeldeanlagen ist gegenüber der bisherigen Rechtslage umfassender gestaltet. Neu ist die gesetzliche Verankerung der Erfordernisse des Umweltschutzes auch auf dem Fernmeldesektor.

Zu § 2:

Im bisher geltenden Fernmelderecht waren Bestimmungen über "Mißbrauch" bzw. "mißbräuchliche Verwendung" an verschiedenen Stellen der als Durchführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz erlassenen Vorschriften enthalten. Der Entwurf enthält nunmehr zu diesem Sachbereich eine einheitliche und zentrale Regelung.

Zu § 3 Abs. 1:

Die hier enthaltene Regelung der Geheimhaltungspflicht löst die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des bisherigen Fernmeldegesetzes ab. Die im geltenden Fernmelderecht enthaltene gesonderte Erwähnung der "Beauftragten und Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung" (§ 17 des Fernmeldegesetzes) entfällt zugunsten einer mehr sachbezogenen Regelung.

Zu § 3 Abs. 2:

Die im § 18 des bisherigen Fernmeldegesetzes zugunsten von Behörden ganz allgemein statuierte Einschränkung des Funkgeheimnisses ist im Interesse eines umfassenden Geheimnisschutzes im Entwurf nicht mehr enthalten.

Zu § 3 Abs. 3:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 4 Abs. 1:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Die grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Fernmeldeanlagen ist Grundlage und Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Fernmeldeverkehr, welcher an die Einhaltung bestimmter technischer, funktioneller und betrieblicher Bedingungen gebunden ist. Weicht eine Fernmeldeanlage von diesen Bedingungen ab, so ist es im Interesse des störungsfreien Betriebes anderer Fernmeldeanlagen erforderlich, regulierend einzugreifen.

Zu § 4 Abs. 2 und 3:

Entsprechen der bisherigen Rechtslage; der örtliche Wirkungsbereich der bisherigen Fernmeldebehörden I. Instanz entspricht jenem der nunmehrigen nachgeordneten Fernmeldebüros.

Zu § 4 Abs. 4:

Normiert die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen auf Verkehrsmitteln, weil derartige Anlagen naturgemäß im örtlichen Wirkungsbereich verschiedener nachgeordneter Fernmeldebüros betrieben werden können.

Zu § 5 Abs. 1:

Entspricht der bisherigen Rechtslage, weil bei Funkanlagen im Hinblick auf die Möglichkeit, den Standort unabhängig von der Verfügbarkeit über Übertragungswege zu verändern, sowie auf die Ausbreitungseigenschaften elektromagnetischer Wellen ein erhöhter Ordnungsbedarf besteht. Im Sinne der Liberalisierung entfällt die Bewilligungspflicht der bloßen Verwahrung von Funkanlagen. Von als Endgeräte zugelassenen Funkanlagen sind keine Beeinträchtigungen des Fernmeldeverkehrs zu erwarten; darüber hinaus wäre das Erfordernis einer Einfuhr-, Vertriebs- oder Besitzbewilligung für Endgeräte mit dem EG-Recht unvereinbar.

Zu § 5 Abs. 2:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

- 6 -

Zu § 6 Abs. 1:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Das zusätzliche Erfordernis, auch den Namen des Herstellers anzuführen, soll Unsicherheiten bei Geräten verschiedener Hersteller mit gleichen Typenbezeichnungen beseitigen.

Zu § 6 Abs. 2:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Im Sinne der Liberalisierung können für die technische Beurteilung auch die Prüfungsergebnisse anderer zugelassener in- oder ausländischer Prüfstellen herangezogen werden.

Zu § 6 Abs. 3 und 4:

Entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ermöglicht, daß für eine bestimmte Type serienmäßig erzeugter Endgeräte geprüft werden kann, ob eine Beeinträchtigung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs durch ihre Verbindung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz jedenfalls ausgeschlossen werden kann. Demgemäß kann im Sinne der Liberalisierung die Zulassung der Verbindung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz für die betreffende Type allgemein erklärt werden. Der Antrag auf Zulassung kann von jedermann eingebracht werden.

Zu § 8:

Bei Endgeräten, welche Funkanlagen sind, erstreckt sich die Prüfung hinsichtlich der Zulassung zur Verbindung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz auch auf das Zutreffen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und 3. Daher erübrigt sich in diesem Fall eine gesonderte fernmeldebehördliche Bewilligung. Im Interesse des ordnungsgemäßen Betriebes sowohl des öffentlichen Fernmeldenetzes als auch von Fernmeldediensten ist es unerläßlich, daß an das öffentliche Fernmeldenetz angeschaltete Endgeräte dauernd den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 entsprechen. Dem soll die Pflicht zur ordnungsgemäßen und fachkundigen Instandhaltung sowie zur zweckentsprechenden Verwendung der Endgeräte Rechnung tragen. Für die ordnungsgemäße und fachkundige Instandhaltung ist neben der persönlichen bzw. ausbildungsmäßigen Voraussetzung auch eine entsprechende Ausstattung mit technischen Einrichtungen nachzuweisen.

Wenn der Betreiber über diese Voraussetzungen nicht verfügt, hat er die Instandhaltung einem entsprechenden Unternehmen zu übertragen.

Zu § 9 Abs. 1:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Gemäß Z 7 entfällt die Bewilligungspflicht für Fernmeldeanlagen, welche auf der Basis von Mietleitungen errichtet und betrieben werden, weil für derartige Fernmeldeanlagen zusätzliche Ordnungsfunktionen entbehrlich sind. Diese Fernmeldeanlagen stellten in der Praxis den Hauptanteil aller bewilligten leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen dar. Ihre Bewilligungsfreiheit trägt im Sinne der Liberalisierung wesentlich zur Weiterentwicklung der Vielfalt des Telekommunikationsmarktes bei und ist zugleich ebenso wie Abs. 3 von eminenter verfahrensökonomischer Bedeutung.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Bewilligungspflicht für Funkanlagen gründet sich auf die bereits erwähnte Möglichkeit, ihren Standort unabhängig von der Verfügbarkeit über Übertragungswege zu verändern, sowie auf die Ausbreitungseigenschaften elektromagnetischer Wellen.

Zu § 9 Abs. 4:

Sieht im Sinne der Verfahrensökonomie vor, daß die Errichtung und der Betrieb von bestimmten Fernmeldeanlagen auch allgemein bewilligt werden kann, wenn durch den Aufbau und die Funktionsweise der betreffenden Gerätetypen eine Störung anderer Fernmeldeanlagen ausgeschlossen ist. Ebenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen kann die Einfuhr, die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen allgemein für bestimmte Gerätearten oder -typen bewilligt werden.

Zu § 10:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 11:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 12 Abs. 1 Z 1 und 3:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Z 2 ermöglicht im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung.

- 8 -

Grundsätzlich soll die Erfüllung eines legitimen Nachrichtenbedürfnisses sichergestellt werden, zugleich soll jedoch ein unwirtschaftlicher paralleler oder ineinander geschachtelter Betrieb von Fernmeldeanlagen vermieden werden.

Zu § 12 Abs. 2:

Trägt dem Umstand Rechnung, daß Frequenzen nur begrenzt zur Verfügung stehen.

Zu § 12 Abs. 3:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 13:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 14:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 15:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 16:

Neu eingeführt und definiert wird der Begriff des Fernmeldedienstes. Der 3. Abschnitt des Entwurfes trägt den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung und steckt einen Rahmen für den sich weiter entwickelnden Telekommunikationsmarkt ab.

Zu § 16 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung soll im Hinblick auf die umfangreichen Investitionen für das öffentliche Fernmeldenetz sowie die Pflicht der PTV, laufend Modernisierungsschritte zu setzen und das öffentliche Fernmeldenetz bundesweit verfügbar zu halten, eine durch das Anbieten privater Fernmeldedienste über private Fernmeldenetze bedingte Mindernutzung des öffentlichen Fernmeldenetzes vermieden werden.

Wenn der Betreiber einer Fernmeldeanlage Nachrichten nur innerhalb seiner eigenen Organisation oder nur für seine eigenen Zwecke übermittelt, so werden diese Nachrichten nicht für Dritte übermittelt und daher auch keine Fernmeldedienste erbracht.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Unterscheidung der öffentlichen Fernmeldedienste von privaten Fernmeldediensten (für geschlossene Benutzergruppen) ist hinsichtlich der nachträglichen Verfügung der Änderung oder Einstellung des Betriebes gemäß § 17 Abs. 3 von Bedeutung.

Zu § 16 Abs. 3:

Diese Verpflichtung wird dem Betreiber der für die Erbringung von Fernmeldediensten verwendeten Fernmeldeanlagen auferlegt, weil in diesem Bereich naturgemäß mit einer Fülle schutzwürdiger Daten gearbeitet wird und die Daten dem Betreiber bzw. dem Betriebspersonal technisch zugänglich sind.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Anzeigepflicht ermöglicht den Fernmeldebüros, das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben sowie die Marktentwicklung zu beobachten und dadurch, insbesondere bezüglich der Ausnutzung der Kapazität des öffentlichen Fernmeldenetzes, für einen ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehr zu sorgen. Unter den erforderlichen technischen und betrieblichen Merkmalen sind beispielsweise erwartetes Verkehrsaufkommen, verwendete Fernmeldeanlagen, Art des Fernmeldedienstes, Betriebszeiten etc. zu verstehen.

Zu § 17 Abs. 2:

Eine Untersagung kommt in Betracht, wenn durch die Aufnahme oder Änderung des Betriebes die Verfügbarkeit oder die störungsfreie Erbringung anderer bereits bestehender Fernmeldedienste beispielsweise aufgrund von Überlastung des öffentlichen Fernmeldenetzes gefährdet ist.

Zu § 17 Abs. 3:

Diese Bestimmung stellt auf das überwiegende Allgemeininteresse an öffentlichen Fernmeldediensten ab.

Zu § 17 Abs. 4:

Da eine Verfügung nach Abs. 3 in die privaten Rechte des Betreibers eingreift, ist auf seine Interessen Bedacht zu nehmen.

Zu § 17 Abs. 5:

Analog zu den Bestimmungen über die nachträgliche Änderung einer erteilten Bewilligung gemäß § 14 besteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

Zu § 18:

Die Beibehaltung reservierter Fernmeldedienste geht mit der im Grünbuch von der EG-Kommission vorgeschlagenen Position konform, wonach die Aufrechterhaltung des Prinzips der Alleinverantwortung einer Fernmeldeverwaltung für die Erbringung einer begrenzten Anzahl von Grunddiensten als wesentlich für die Sicherstellung des öffentlichen Auftrages anerkannt wird. Zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche der PTV auferlegt werden, sind die Einnahmen aus einem geschützten Bereich erforderlich. Überdies wird dadurch ein Selektieren zuungunsten weniger lukrativer Versorgungsbereiche - und damit eine Verschlechterung der Infrastruktur - vermieden.

Zu § 19:

Diese Bestimmung normiert - ausschließlich in öffentlichem Interesse - als Ausnahme zu § 18 Abs. 2 die Möglichkeit der Erbringung reservierter Dienste durch Dritte für den Fall, daß die PTV hierzu nicht ausreichend in der Lage sein sollte. Für die Beurteilung der Frage nach dem öffentlichen Interesse sind von der PTV bereits gesetzte oder geplante Maßnahmen zwecks Erbringung des betreffenden reservierten Dienstes maßgebend.

Zu § 20:

Unabhängig davon, von wem ein reservierter Fernmeldedienst angeboten wird, hat er aus sozial- und regionalpolitischen Gründen jedermann zu gleichen Bedingungen und in angemessener Güte zur Verfügung zu stehen.

Zu § 21:

Die Gründe für das Erlöschen einer Konzession entsprechen den Gründen für das Erlöschen einer Bewilligung gemäß § 15 Abs. 1.

Zu § 22:

Ebenso wie die Fernmeldeanlagen unterliegen nunmehr auch die Fernmeldedienste dem Aufsichtsrecht der Fernmeldebüros, und zwar sämtliche Fernmeldedienste hinsichtlich der Einhaltung der

Bestimmungen dieses Gesetzes, die reservierten Fernmeldedienste darüber hinaus hinsichtlich der Einhaltung der im Konzessionsbescheid enthaltenen Auflagen. Der Inhalt des Aufsichtsrechts entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 23:

Die Aufsichtsmittel orientieren sich grundsätzlich am bisherigen Regelungsinhalt. Die Ermächtigung der Organe der Fernmeldebüros, Fernmeldeanlagen, welche nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet und/oder betrieben wurden, außer Betrieb zu setzen, effektuert das Aufsichtsrecht - wie auch bisher schon - zur Aufrechterhaltung eines geordneten Fernmeldeverkehrs.

Zu § 24:

Wie schon bisher, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, den Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichem Interesse einzustellen.

Zu §§ 25 und 26:

Eine der zentralen Forderungen der EG auf dem Gebiet des Wettbewerbs auf dem Markt für Telekommunikationsdienste beinhaltet die Trennung der hoheitlichen von den betrieblichen Funktionen der Fernmeldeorganisationen. Art. 7 der Richtlinie 90/388/EWG sieht vor, daß in den Mitgliedsstaaten die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung von Zulassungen und verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung von Frequenzen und die Überwachung von Nutzungsbedingungen von einer von den Fernmeldeorganisationen unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird. Dieser Forderung wird durch die Einrichtung des Zulassungsbüros, des Fernmeldezentralbüros und der nachgeordneten Fernmeldebüros vollinhaltlich entsprochen.

Zu § 27:

Als Teile der staatlichen Hoheitsverwaltung haben das Zulassungsbüro und die Fernmeldebüros die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

Zu § 28:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 29:

Bewilligungs- und Zulassungsgebühren sind weiterhin hoheitlich determiniert; an die Stelle der Benützungsgebühren treten nunmehr

privatrechtlich fixierte Entgelte.

Zu § 30:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 31:

Die die Verletzung von Rechten der Benutzer betreffenden Bestimmungen des bisherigen Fernmeldegesetzes (§ 25) wurden im wesentlichen beibehalten.

Die im bisherigen Fernmeldegesetz (§ 25 Abs. 1 Z 3 und 4) getroffene Unterscheidung nach der Nachricht bzw. der Übermittlungsart (Telegramm, Ferngespräch oder Funkspruch) ist im Hinblick auf den Inhalt des in § 1 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes definierten Begriffes "Nachricht" überflüssig geworden. Die übrigen Tatbestandsmerkmale wurden beibehalten.

Da das unbefugte Empfangen von Nachrichten mittels einer Funkanlage (§ 25 Abs. 1 Z 6 des bisherigen Fernmeldegesetzes) der betreffenden Person die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Nachricht auferlegt, wurde dieser Tatbestand aus dem Grunde der Systematik der Bestimmung des § 3 des Entwurfes (Geheimhaltungspflicht) unterstellt; zugleich wurde im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten der Begriff Fernmeldeanlage auf Funkanlage eingeengt.

Der Strafraum wurde unverändert beibehalten; der Tatbestand stellt auch künftig ein Ermächtigungsdelikt dar.

Zu § 32:

Diese Verwaltungsstraftatbestände entsprechen einerseits im wesentlichen den bisherigen Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes (§ 26 des bisherigen Fernmeldegesetzes), darüber hinaus wurden sie im Hinblick auf die Endgeräte und Fernmeldedienste erweitert.

Zu § 32 Abs. 1 Z 1:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 32 Abs. 1 Z 2:

Reduziert die verwaltungsstrafrechtlich relevanten Tatbestände im Sinne der Liberalisierung um die für einen geordneten

Fernmeldeverkehr am wenigsten gefährliche Verwahrung von Funkanlagen.

Zu § 32 Abs. 1 Z 3:

Pönalisiert neben dem unbefugten Vertrieb von Endgeräten auch das Anbieten, um Konsumenten möglichst frühzeitig und optimal schützen zu können.

Zu § 32 Abs. 1 Z 4 bis 6:

Stellt auf die nunmehr definierten Fernmeldedienste ab und ermöglicht die Ordnungsfunktion der Fernmeldebüros bei allfälligem Wildwuchs.

Zu § 32 Abs. 1 Z 7 und 8:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Der Strafraumen der Geldstrafen wurde sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen im Hinblick auf die in der Telekommunikationsbranche im allgemeinen gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse nach oben entsprechend angepaßt, nach unten jedoch offengelassen.

In Verfolgung des zentralen strafrechtspolitischen Zieles der möglichststen Vermeidung von Freiheitsstrafen wurde von der bisherigen Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen zur Gänze abgesehen.

Zu § 32 Abs. 2:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 28 Abs. 2 des bisherigen Fernmeldegesetzes). Lediglich der Passus "ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören" wurde eliminiert, weil er im Widerspruch zur korrespondierenden Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (§ 17 Abs. 2) gestanden wäre.

Zu § 32 Abs. 3:

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 32 Abs. 4:

Die Widmung der verhängten Geldstrafen entspricht der bisherigen Rechtslage, lediglich die zusätzliche Erwähnung der PTV als einzugsberechtigte Stelle entfällt im Hinblick auf die Trennung der hoheitlichen von den privatwirtschaftlichen Funktionen.

Die bisherige Strafbarkeit des Versuchs wurde im Sinne einer Entkriminalisierung des Verwaltungsstrafrechts nicht weiter beibehalten.

Zu § 33:

Die Bestimmung über Gebührenhinterziehung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Als entbehrlich konnte die gesonderte Erwähnung der titelschaffenden Stellen unterbleiben.

Aus Gründen der Rechtssystematik wurde das Tatbestandsmerkmal des (widerrechtlichen) Benützens einer Fernmeldeanlage im Hinblick auf die Trennung der hoheitlichen von den privatwirtschaftlichen Funktionen nicht mehr übernommen.

Die fortschreitende Implementierung optischer Systeme sowie die zunehmende Verknüpfung von Leitungs- und Funkwegen machte eine Unterscheidung nach drahtlosen und drahtgebundenen Fernmeldeanlagen ebenso obsolet wie eine Differenzierung des Vielfachen der entzogenen Gebühren. Unvorgreiflich auf die künftige Gebührenpolitik wurde die Obergrenze der vorzuschreibenden Gebühren einheitlich mit dem zehnfachen Ausmaß der entzogenen Gebühren festgesetzt; die Untergrenze wurde wie auch bisher bereits offen gelassen. Widmungsempfänger der vorgeschriebenen entzogenen Gebühren ist im Hinblick auf die Trennung der hoheitlichen von den privatwirtschaftlichen Funktionen der Bund.

Zu § 34:

Darin wird der öffentliche Auftrag der PTV festgelegt. Dieser umfaßt nicht nur die Verpflichtung, eine ausgewogene, qualitativ hochstehende Fernmeldeinfrastruktur bereitzustellen, sondern auch andere Dienste, welche im Interesse der Volkswirtschaft flächendeckend zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen sollen, anzubieten. Um der PTV die Erfüllung dieses Auftrags zu ermöglichen, hält der Entwurf - in Übereinstimmung mit den im Grünbuch der EG enthaltenen Grundsätzen - deren alleinige Trägerschaft am öffentlichen Fernmeldenetz aufrecht.

Im Hinblick auf die erwähnten EG-Grundsätze wird das Verbot von "Quersubventionierungen" normiert, obwohl auch bisher bereits einerseits durch den detailliert gegliederten Bundesvoranschlag

sichergestellt war, daß die bewilligten Mittel nicht von einer Betriebssparte zur anderen verschoben werden konnten, und andererseits getrennte Personalstände, Investitionsplanungen und Finanzierungen bestanden.

Zu § 35:

Die Rechtsbeziehungen zwischen PTV und ihren Kunden, welche bisher öffentlich-rechtlicher Natur waren und deren Beurteilung den Fernmeldebehörden oblag, werden durch das vorliegende Gesetz auf privatwirtschaftliche Basis gestellt und unterliegen nunmehr der Beurteilung durch die Zivilgerichte. Die Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zu § 36 Abs. 1:

Als Folge der nunmehr privatwirtschaftlich geregelten Rechtsbeziehungen zwischen PTV und ihren Kunden verlieren die Benützungsgebühren ihren hoheitlichen Charakter und stellen künftig privatwirtschaftliche Preise dar, deren Gestaltung sich unter Berücksichtigung der durch die Erfüllung des öffentlichen Auftrages entstehenden finanziellen Lasten einschließlich sozialer Aspekte an den erwachsenden Kosten und der Ertragslage des jeweiligen Fernmeldedienstes orientiert.

Zu § 36 Abs. 2:

Auch bei Überprüfung der Richtigkeit des Rechnungsbetrages durch die PTV bleibt dem Kunden die Beschreitung des Zivilrechtsweges unbenommen.

Zu § 37:

Entspricht der bisherigen Rechtslage und ermöglicht im Bereich der reservierten Fernmeldedienste die Festlegung niedrigerer Entgelte. Die unterschiedliche Regelung gegenüber den gemäß § 38 zu erbringenden Dienstleistungen ist durch die gemeinnützigen Leistungen der PTV bedingt.

Zu § 38:

Für nicht reservierte Fernmeldedienste wird die Haftung für den positiven Schaden der Höhe nach begrenzt und die Haftung für den entgangenen Gewinn ausgeschlossen, um diese Dienste zu niedrigeren

Entgelten anbieten zu können.

Zu § 39:

Hinsichtlich der Verordnungen lt. lit. a und c sowie von Teilen der Verordnung lt. lit. b treten die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Entwurfes. Die bisherigen Verordnungen lt. lit. d bis f sowie Teile der Verordnung lt. lit. b gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen der Bestimmungen des 7. Abschnittes des Entwurfes.

Zu § 40 Abs. 1:

Gemäß § 26 werden die hoheitlichen Aufgaben durch Fernmeldebüros anstelle der bisher zuständigen Fernmeldebehörden wahrgenommen. Abs. 1 verweist in diesem Zusammenhang auf einschlägige Zuständigkeitsregelungen in Verordnungen, die weiter in Geltung bleiben.

Zu § 40 Abs. 2 und 3:

Aus Gründen der gebotenen Rechtssicherheit treffen Abs. 2 und 3, 1. Halbsatz, eine entsprechende Klarstellung. Abs. 3, 2. Halbsatz, trifft hinsichtlich der Bewilligungen jener Privatfernmeldeanlagen eine Aussage, die nach der Regelung des Entwurfes künftig als bewilligungsfreie Privatfernmeldeanlagen gelten.

Zu § 41 Abs. 1 bis 3:

Der hier vorgegebene Zeitrahmen soll gewährleisten, daß die Geschäftsbedingungen soweit wie möglich die in nächster Zeit sich noch abzeichnenden internationalen Trends bei Fernmeldediensten, insbesondere auf EG-Ebene, berücksichtigen.

Während des Übergangszeitraumes gelangen sinngemäß die bisherigen Regelungen der einschlägigen Benützungsordnungen (Fernsprechordnung, Fernschreibverordnung, Telegraphenordnung etc.) zur Anwendung. Gleiches gilt gem. Abs. 3 für die in der Fernmeldegebührenordnung (FGO) festgelegten Benützungsgebühren.

Hinsichtlich der gleichfalls in der FGO festgelegten Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung der Gebühren für Rundfunk, Fernsehen und Telefon tritt keine Änderung ein.

14

Nr. 2

2. das Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Deutsches RGL. I S. 1298),

3. die Bestimmungen des österreichischen Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924 (BGBl. Nr. 263/1924), soweit sie in Geltung geblieben sind,

4. die Verordnung über Vollstreckung von Gebühren der Deutschen Reichspost in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 25. Jänner 1940 (Deutsches RGL. I S. 252),

5. § 25 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Deutsches RGL. S. 347).

§ 33. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

3. ein Telegramm fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,

4. ein Ferngespräch oder einen Funkspruch unterdrückt oder unrichtig vermittelt,

5. einem Unbefugten eine der in den Z. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen gestattet oder erleichtert,

6. unbefugt Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die eigene Funkanlage nicht bestimmt sind, aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder verwertet,

ist, wenn die Tat nicht nach den §§ 118 oder 119 des Strafgesetzbuches mit Strafe oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Verletzungen
des Fernmelde-
hoheitsrechtes

§ 26. (1) Wer

1. unbefugt eine Fernmeldeanlage errichtet, ändert oder betreibt,

2. unbefugt Funk- und Fernsehrichtungen (§ 4) einführt, herstellt, in Verkehr setzt, besitzt oder verwahrt,

3. einer auf Grund der §§ 8 und 9 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

4. eine bewilligte Fernmeldeanlage mißbräuchlich verwendet,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird — sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung begründet wird — mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind beide Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Straf-
bestimmungen
der Benützungs-
ordnungen

§ 27. Das Bundesministerium für Verkehr kann in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen auf Zuwiderhandlungen Arreststrafen bis zu einem Monat und Geldstrafen bis zu 5000 S androhen.

Verfahren in
den §§ 26 und 27
bezeichneten
Übertretungs-
fällen

§ 28. (1) Die Durchführung des Strafverfahrens steht in den Fällen der §§ 26 und 27 den Fernmeldebehörden zu.

(2) Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zugunsten des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung) für verfallen erklärt werden.

(3) Gegen Personen, die einer Übertretung nach § 26 dringend verdächtig sind, kann eine Haus- oder Personendurchsuchung von den Sicherheitsbehörden angeordnet und, wenn Gefahr in Verzug ist, auch von ihren Organen oder der Bundesgendarmerie aus eigener Macht vorgenommen werden (§ 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88).

§ 29. Die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung durch die Fernmeldebehörden verhängten Geldstrafen fallen dem Bundesschatze (Post- und Telegraphenverwaltung) zu.

Widmung
der Geldstrafen

Abschnitt VI

Hinterziehung von Fernmeldegebühren

§ 30. Ist durch die rechtskräftige Entscheidung einer Fernmeldebehörde oder eines Gerichtes festgestellt, daß jemand durch das widerrechtliche Errichten, Betreiben oder Benützen einer Fernmeldeanlage dem Bunde oder dem Genehmigungsinhaber einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage Gebühren entzogen hat, so kann die Fernmeldebehörde, ungeachtet der wegen der widerrechtlichen Handlung verhängten Strafe, dem Schuldigen die entzogene Gebühr bei drahtlosen Fernmeldeanlagen bis zum hundertfachen, bei den übrigen Fernmeldeanlagen bis zum zehnfachen Ausmaß der entgangenen Gebühren nach den im Zeitpunkte der Feststellung der widerrechtlichen Handlung geltenden Sätzen vorschreiben.

Vorschreibung
entzogener
Gebühren

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31. (1) Durch dieses Gesetz werden die pressegesetzlichen Bestimmungen, die den Empfang und die Verbreitung von Nachrichten durch Nachrichtenagenturen und Zeitungen regeln und ihre Freiheit von jeder Zensur verbürgen, nicht berührt.

Geltung bisher
erteilter
Bewilligungen

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Bewilligungen (Verleihungen, Genehmigungen, Erlaubnisse) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Schluß-
bestimmungen

(2) Gleichzeitig werden alle mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehenden oder dieselben Gegenstände regelnden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Jänner 1928 (Deutsches RGBl. I S. 8),

(3) Gegen die Bemessung oder Vorschreibung von Fernmeldegebühren kann die davon betroffene Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages der Fernmeldebehörde I. Instanz bei dieser, wenn aber die Gebühr entrichtet worden ist, ohne daß ein Zahlungsauftrag erlassen wurde, binnen zwei Wochen nach der Entrichtung bei der Dienststelle, die die Gebühr bemessen hat, Einspruch erheben. Wird nicht binnen sechs Monaten nach dem Tage des Einlangens bei der Dienststelle dem Einspruch Folge gegeben, so kann die Partei binnen zwei Wochen die Entscheidung der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz anrufen. Diese Frist ist von der Zustellung des ablehnenden Bescheides, wenn aber ein Bescheid binnen sechs Monaten nicht erlassen wurde, von dem Tage zu berechnen, an dem die sechsmonatige Frist abgelaufen ist.

(4) Wird eine Leistung, die nach der Benützungsordnung zu gewähren ist, nicht, verspätet oder fehlerhaft ausgeführt, so kann der Benützer den ihm nach der Benützungsordnung allenfalls zustehenden Anspruch bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten, nachdem ihm die Tatsachen, auf die er den Anspruch gründet, bekannt geworden sind, bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz geltend machen.

(5) Gegen die Entscheidung der Fernmeldebehörde I. Instanz kann die Partei, welche die Entscheidung der Fernmeldebehörde angerufen hat, binnen zwei Wochen die Berufung an die oberste Fernmeldebehörde ergreifen.

Haftung

§ 22. (1) Der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) übernimmt hinsichtlich der Besorgung des Fernmeldedienstes keine Haftung.

(2) Wird durch einen Mangel einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage der Post- und Telegraphenverwaltung ein Benützer getötet oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder wird eine Sache beschädigt, so haftet die Post- und Telegraphenverwaltung für den hieraus entstehenden Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung einer solchen Fernmeldeanlage verursacht worden sind. Der Geschädigte hat zunächst die oberste Fernmeldebehörde zur Anerkennung des Ersatzanspruches aufzufordern. Kommt ihm binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung bei der obersten Fernmeldebehörde eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teil verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage geltend machen. Die Verjährung wird durch die Aufforderung für die Frist von sechs Monaten, oder wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur

Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt.

(3) Der Teilnehmer am Fernmeldeverkehr hat der Post- und Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Fernmeldeanlagen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Teilnehmers oder bei Überlassung von Fernmeldeanlagen an Dritte der Aufsicht des Inhabers unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Inhaber jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Für Drahtfunkeinrichtungen haftet der, dem sie überlassen wurden, nach den Bestimmungen des Abs. (3).

(5) Der Inhaber einer Privatfernmeldeanlage hat in den Fällen, wo die Post- und Telegraphenverwaltung besondere Leistungen für Privatfernmeldeanlagen übernimmt, dieser den Schaden zu ersetzen, der verursacht ist durch:

1. Fehler derjenigen Teile der Privatfernmeldeanlage, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt oder instandgehalten werden,

2. unrichtige Benützung der Anlage oder

3. Verletzung der Bauvorschriften und sonstigen Anordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung.

Abschnitt V

Strafbestimmungen

§ 23. ²⁾

§ 24. (1) Wer in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen entgegen § 18 Nachrichten aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des Inhabers der Fernmeldeanlage zu verfolgen, von der die aufgezeichnete, mitgeteilte oder verwertete Nachricht übermittelt worden ist.

§ 25. (1) Eine im § 17 bezeichnete Person, die

1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt (§ 17), selbst wahrzunehmen,

2. unbefugt ein Telegramm, das einer zum öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldedienststelle anvertraut wurde, öffnet oder seinem Inhalt nachforscht,

²⁾ Entfällt

Geheimnis-
mißbrauch

Verletzung von
Rechten der
Benützer

vertrages samt Vollzugsordnungen erforderlichen Vorschriften.

Verfahren vor den
Fernmelde-
behörden

§ 12. Auf das Verfahren vor den Fernmeldebehörden finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.

Vollstreckung

§ 13. Die von den Fernmeldebehörden erlassenen Bescheide sind, sofern sie keine Geldleistung zum Gegenstande haben, von den Fernmeldebehörden unter Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BGBl. Nr. 276/1925) selbst zu vollstrecken.

Verhältnis
der Fernmelde-
behörden zu
anderen Behörden

§ 14. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, an Orten aber, wo die Geschäfte des örtlichen Sicherheitsdienstes von Bundespolizeibehörden besorgt werden, die Bundespolizeibehörden, haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den Fernmeldebehörden Hilfe zu leisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Personen, die sich außerhalb des Bezirkes aufhalten, in dem die örtlich zuständige Fernmeldebehörde ihren Sitz hat, auf deren Ersuchen zu vernehmen und Personen, die der Ladung einer Fernmeldebehörde keine Folge leisten, selbst zu vernehmen oder die Fernmeldebehörde bei der Vollstreckung ihres Bescheides zur Überwindung eines der Vollstreckung entgegengesetzten Widerstandes zu unterstützen.

(2) Die Organe der Fernmeldebehörden können zur Beseitigung eines ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane unmittelbar in Anspruch nehmen.

Abschnitt IV

Benützung der Fernmeldeanlagen

Benützungs-
ordnungen

§ 15. (1) Die näheren Bestimmungen über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen werden durch Benützungsordnungen getroffen.

(2) Die Benützungsordnungen gelten auch für Übermittlungen nach und vom Auslande, soweit nicht die Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge und Übereinkommen etwas anderes bestimmen.

(3) Jedermann ist berechtigt, Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, unter den in den Benützungsordnungen vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

Fernmelde-
gebühren

§ 16. (1) Fernmeldegebühren sind:

1. Benützungsgebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen entstehen,
2. Bewilligungsgebühren, die an die Fernmeldebehörde für die von dieser erteilten Bewilligung einer Fernmeldeanlage zu leisten sind.

(2) Fernmeldegebühren genießen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorrecht nach § 52

Konkursordnung beziehungsweise § 23 Ausgleichsordnung mit den dort angeführten Einschränkungen.

§ 17. Beauftragte und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner solche Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Post- und Telegraphenverwaltung gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen, sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind, sowie der Tatsachen eines solchen Fernmeldeverkehrs zwischen bestimmten Personen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienst- oder Vollmachtsverhältnisses fort.

Pflicht zur
Geheimhaltung
des öffentlichen
Fernmelde-
verkehrs

§ 18. Werden durch eine Funkanlage, die nicht von einer Behörde betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 17 besteht, weder aufgezeichnet noch Unberufenen mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden.

Pflicht zur
Geheimhaltung
für private
Funkanlagen

§ 19. Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 17 und § 18 sind nur im Rahmen der Bestimmungen des Art. 10 a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 8/1974 zulässig.

Ausnahmen von
der Geheim-
haltungspflicht

§ 20. Von der Beförderung und Übermittlung durch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen kann alles ausgeschlossen werden, was die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Staates gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

Unzulässige
Mitteilungen

§ 21. (1) Die Entscheidung über die aus den Fernmeldevorschriften entspringenden (gegenseitigen) Rechte und Pflichten der Verwaltung und der Benutzer steht den Fernmeldebehörden zu.

Zuständigkeit
zur Entscheidung
von Streitigkeiten

(2) Wer sich in seinem aus einer Benützungsordnung entspringenden Recht auf Benützung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage beschwert erachtet, kann dagegen bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz Abhilfe suchen. Die Fernmeldebehörden sind nicht verpflichtet, in die Erledigung solcher Beschwerden einzugehen, die erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der behaupteten Rechtsverletzung erhoben werden.

meldeanlagen der öffentlichen Eisenbahnen, die zu den auf fremdem Staatsgebiet gelegenen Grenzbahnhöfen führen.

(2) Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für Funk- und Fernsehanlagen. Funk- und Fernsehanlagen sind immer bewilligungspflichtig.

Fernmeldeanlagen
auf Fahrzeugen
und anderen
Verkehrsmitteln

§ 7. (1) Auf österreichischen Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln dürfen Fernmeldeanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind, nur mit Bewilligung (§ 3) errichtet und betrieben werden.

(2) Die Bestimmungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen und Luftfahrzeugen, die sich im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten, erläßt die oberste Fernmeldebehörde im Einvernehmen mit der Schifffahrts- beziehungsweise Luftfahrtbehörde, und zwar unter Beachtung der hiefür in Frage kommenden zwischenstaatlichen Übereinkommen.

Aufsichtsrecht

§ 8. (1) Der Aufsicht des Bundes unterliegen:

1. nach § 3 errichtete oder betriebene Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsbedingungen,

2. die im § 5 angeführten Anlagen daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes halten.

(2) Bei Störungen einer Fernmeldeanlage durch eine andere kann der Bund alle Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Fernmeldeanlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Fernmeldeanlagen am zweckmäßigsten sind.

(3) Unbefugt errichtete oder betriebene Anlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden.

Einstellung
des Betriebes

§ 9. (1) Der Bund hat das Recht, aus öffentlichen Rücksichten den Betrieb von Fernmeldeanlagen ganz oder auf bestimmten Linien oder für bestimmte Arten von Fernmeldeanlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einzustellen und die Benützung der Fernmeldeanlagen für den allgemeinen Verkehr zeitweise Beschränkungen zu unterwerfen, so lange, als öffentliche Rücksichten dies erfordern.

(2) Eine Verfügung nach Abs. (1) begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nur innerhalb der durch die Benützungsordnung festgestellten Grenzen.

Abschnitt III

Verwaltung der Fernmeldeangelegenheiten

Fernmelde-
behörden

§ 10. Fernmeldebehörden sind das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für

die Post- und Telegraphenverwaltung als oberste Fernmeldebehörde (Fernmeldebehörde II. Instanz) und die dieser unterstehenden Post- und Telegraphendirektionen als Fernmeldebehörden I. Instanz.

§ 11. Der Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfaßt insbesondere:

Wirkungsbereich
der Fernmelde-
behörden

1. die Erteilung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der nicht unter § 5 fallenden Fernmeldeanlagen. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen für Betriebszwecke der Luftfahrt erfolgt nach den für diesen Verkehrszweig geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde,

2. die Erlassung von Vorschriften über die Errichtung und die Benützung der von den Fernmeldebehörden zu beaufsichtigenden Fernmeldeanlagen,

3. die Ausübung der Aufsicht des Bundes über die Fernmeldeanlagen gemäß § 8,

4. die Regelung des Dienstes und Betriebes aller Funk(Fernseh)anlagen und der dem öffentlichen Nachrichtenverkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen. Die Regelung des Dienstes und Betriebes aller Funk(Fernseh)anlagen des Eisenbahn-, Schifffahrt- und Luftfahrtbetriebes erstreckt sich nur auf die jeweilige Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Betriebsabwicklung aller im Bundesgebiet berechtigten Funk(Fernseh)anlagen, bei den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen der genannten drei Verkehrszweige auf den Dienst des allfälligen allgemeinen Nachrichtenverkehrs; in beiden Fällen hat die Regelung im Einvernehmen mit der Eisenbahn-, Schifffahrt- oder Luftfahrtbehörde zu erfolgen. Bei Fernmeldeanlagen mit leitungsgerechtem Hochfrequenzbetrieb von Stromlieferungsunternehmen der in § 5 (1), Ziffer 6, bezeichneten Art erstreckt sich die Regelung des Dienstes und Betriebes nur auf die jeweilige Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Betriebsabwicklung aller im Bundesgebiet berechtigten Funk(Fernseh)anlagen, wobei diese Regelung im Einvernehmen mit der Elektrizitätsbehörde zu erfolgen hat,

5. die Festsetzung der Benützungsgebühren (§ 16),

6. die Festsetzung der Bewilligungsgebühren (§ 16),

7. die Durchführung des Strafverfahrens bei Verletzung des Fernmeldehoheitsrechtes,

8. die Mitwirkung bei den Bewilligungen und der Aufsicht des Bundes gemäß § 4,

9. die Einstellung des Fernmeldebetriebes nach § 9,

10. Erlassung und Handhabung der zur Durchführung der Bestimmungen des Weltnachrichten-

I. 5. Verlautbarung des Wortlautes des Fernmeldegesetzes

I. 5. Verlautbarung des Wortlautes des Fernmeldegesetzes ¹⁾

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen

Begriff der Fernmeldeanlagen

§ 1. Fernmeldeanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle technischen Anlagen zur Übertragung, Aussendung oder zum Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern, Schallwellen oder Nachrichten jeder Art, sei es auf dem Draht- oder Funkweg, auf optischem Wege oder mittels anderer elektromagnetischer Systeme.

Abschnitt II

Fernmeldehoheit

Begriff der Fernmeldehoheit

§ 2. (1) Das Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Bunde zu.

(2) Der Bund übt das in Abs. (1) bezeichnete Recht durch eigene Behörden, die Fernmeldebehörden (§ 10), aus.

Bewilligungen

§ 3. (1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann von den Fernmeldebehörden physischen oder juristischen Personen erteilt werden.

(2) Soweit nicht Interessen des Bundes entgegenstehen, ist diese Befugnis an Elektrizitätsunternehmen, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größeren Gebietsteilen mit elektrischer Energie dienen, zum Zwecke ihres Betriebes zu erteilen.

Funkanlagen

§ 4. (1) Funkanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle elektrischen Einrichtungen zur Übertragung, Aussendung oder zum Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern oder Schallwellen auf drahtlosem Wege oder unter Verwendung von Leitungsanlagen bei Anwendung von Frequenzen über 10 kHz (Hertzische Wellen).

(2) Die Herstellung und der Vertrieb von Funk- und Fernsehsendeeinrichtungen, die ge-

werbsmäßige Herstellung von Funk- und Fernsehempfangseinrichtungen, soweit sie nicht nur den Empfang des Rundfunks oder Fernseh Rundfunks ermöglichen, und die Einfuhr sowie der Besitz oder die Verwahrung von Funk- und Fernsehsende- und -empfangseinrichtungen ist, unbeschadet der nach anderen Gesetzen zu erfüllenden Voraussetzungen, nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundes [§ 2, Abs. (2)] zulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 5. (1) Ohne Bewilligung können, soweit sie mit keinen anderen Fernmeldeanlagen verbunden sind, errichtet und betrieben werden:

Bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen

1. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste einer und derselben Behörde des Bundes oder der Länder dienen;

2. Fernmeldeanlagen, welche von öffentlichen Eisenbahnen ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder der Übermittlung von Telegrammen nach den besonderen Vorschriften über die Benützung der Eisenbahntelegraphen betrieben werden;

3. Fernmeldeanlagen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes;

4. Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes;

5. Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen zusammenhängender Liegenschaften desselben Eigentümers, wenn kein Teil der Anlage öffentliches Gut, fremde Liegenschaften, ein öffentliches Gewässer, ein fremdes Privatgewässer oder einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt;

6. Fernmeldeanlagen von Stromlieferungsunternehmen (§§ 3 bis 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947), die ausschließlich der Übertragung von Signalen, die für den Verbundbetrieb notwendig sind, dienen.

(2) Die Errichtung solcher Fernmeldeanlagen ist den zuständigen Fernmeldebehörden anzuzeigen.

§ 6. (1) Fernmeldeanlagen, die über die Bundesgrenzen hinausreichen, sind immer bewilligungspflichtig, mit Ausnahme von Betriebsfern-

Ausnahme von der Bewilligungsfreiheit

¹⁾ Fernmeldegesetz BGBl. Nr. 170/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 263/1949, 283/1969, 170/1970, 49/1972, 267/1972 und 477/1974